

**Vertrag über die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz der
Netzgesellschaft Düsseldorf mbH**

zwischen

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, Höherweg 200, 40233 Düsseldorf

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

und

Name: _____

Anlagenstandort: _____

- nachfolgend „Anlagenbetreiber“ genannt -

1 Vertragsdaten

Der Anlagenbetreiber betreibt eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (im folgenden „Erneuerbare-Energien-Anlage“ genannt).

Informationen und technische Daten zu der Erneuerbare-Energien-Anlage und dem Anlagenbetreiber, insbesondere Standort, installierte Leistung der Anlage, Einspeisestelle, Energieart, sind in Anhang 1 zu diesem Vertrag dargestellt.

Der Anlagenbetreiber stellt durch geeignete technische Maßnahmen sicher, dass die in Anhang 1 genannte Leistung der Erneuerbare-Energien-Anlage nicht überschritten wird.

2 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt gemäß dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend „EEG“ genannt – die Abnahme und Vergütung von Strom, den der Anlagenbetreiber in seiner Erneuerbare-Energien-Anlage im Sinne des § 3 Nr. 1 und 2 EEG erzeugt und in das Netz des Netzbetreibers einspeist. Soweit dieser Vertrag keine gesonderten Vereinbarungen enthält, finden die Regelungen des EEG in seiner jeweils gültigen Fassung ergänzend auf diesen Vertrag Anwendung.

3 Einspeisung und Einspeisungspunkt

- 3.1 Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, elektrische Energie, die in seiner Erneuerbare-Energien-Anlage erzeugt wird, in das Netz des Netzbetreibers einzuspeisen. Der Anlagenbetreiber sichert zu, dass diese elektrische Energie ausschließlich in der oben genannten Erneuerbare-Energien-Anlage dieses Vertrages durch die in § 3 Nr. 21 EEG genannten Energiequellen oder Grubengas erzeugt wurde. Auf Anforderung wird der Anlagenbetreiber dies dem Netzbetreiber nachweisen.
- 3.2 Als Übergabestelle für die elektrische Energie und als Eigentumsgrenzen gelten, soweit aus diesem Vertrag nicht etwas anderes hervorgeht, im 0,4-kV-Netz die kundenseitigen Klemmen des HAK und im 10-/25-kV-Netz bei Freileitungsanschlüssen die Abspannisolatoren und bei Kabelanschlüssen die Endverschlüsse.
- 3.3 Die Einspeisung der elektrischen Energie erfolgt in Form von Wechsel- oder Drehstrom. Die Frequenz beträgt an der Übergabestelle jeweils 50 Hertz bei einem cos phi von mindestens

0,9. Die maximale Einspeiseleistung entspricht der in Anhang 1 genannten Leistung der Anlage.

4 Betrieb der Erneuerbare-Energien-Anlage und technische Vorgaben

4.1 Die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen müssen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers sowie den Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen. Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Erneuerbare-Energien-Anlage des Anlagenbetreibers müssen insoweit nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik auf dessen Kosten durchgeführt werden. Hierbei sind insbesondere die folgenden Regelungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

- Die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen)
- Die „Technischen Anschlussbedingungen“ des Netzbetreibers
- Die „Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen im Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) des VDEW
- Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01. November 2006 (BGBl. I S. 2477)

Die zuvor aufgeführten Regelwerke können auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.netz-duesseldorf.de heruntergeladen werden. Auf Anforderung werden sie dem Anlagenbetreiber kostenlos zugesandt.

4.2 Der Anlagenbetreiber muss seine Anlage mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit

1. die Einspeiseleistung bei einer Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
2. die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.

4.3 Die Pflicht nach Ziffer 4.2 gilt auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Netzbetreiber jederzeit

1. die gesamte Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
2. die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen kann.

4.4 Der Anlagenbetreiber bzw. Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie

1. mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kW und höchstens 100 kW muss die Pflicht nach Ziffer 4.2 oder Ziffer 4.3 Nr. 1 erfüllen.
2. mit einer installierten Leistung von höchstens 30 kW muss
 - a) die Pflicht nach Ziffer 4.2 oder Ziffer 4.3 Nr. 1 erfüllen oder
 - b) am Verknüpfungspunkt seiner Anlage mit dem Netz die maximale Einspeiseleistung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.

Weitere technische Vorgaben für die jeweilige Erneuerbare-Energien-Anlage ergeben sich aus § 9 EEG.

- 4.5 Solange der Anlagenbetreiber gegen die Pflichten aus Ziffer 4.2 bis Ziffer 4.3 verstößt, verringert sich gemäß § 52 Abs. 2 EEG der für die Berechnung der finanziellen Förderung anzulegende Wert im Sinne des § 3 Nr. 3 EEG auf den Monatsmarktwert.
- 4.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anlagenbetreiber Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Erneuerbare-Energien-Anlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Anlagenbetreiber.
- 4.7 Der Anlagenbetreiber wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner Erneuerbare-Energien-Anlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, soweit die Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. bei Änderung der Leistung der Erneuerbare-Energien-Anlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.
- 4.8 Der Netzbetreiber trägt die Netzausbaukosten entsprechend der Verpflichtung aus § 12 EEG. Im Übrigen ist jede Vertragspartei für Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in ihrem Eigentum bzw. Besitz stehenden Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten.
- 4.9 Der Anlagenbetreiber wird seine Erneuerbare-Energien-Anlage so betreiben, dass dadurch keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder andere Kundenanlagen eintreten können.
- 4.10 Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Erneuerbare-Energien-Anlage des Anlagenbetreibers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung zur Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz berechtigt. Besteht wegen möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen, ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, die Trennung der Erneuerbare-Energien-Anlage vom Netz vorher anzukündigen. In diesem Falle ist eine nachträgliche Benachrichtigung ausreichend.
- 4.11 Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag entfallen, soweit und solange die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert sind. Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. Für die Benachrichtigungspflicht gilt Abs. 4.9 entsprechend. Der Anlagenbetreiber unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Erneuerbare-Energien-Anlage.
- 4.12 § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 Satz 1 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gelten entsprechend, wobei als Anlage die Erneuerbare-Energien-Anlage, als Kunde der Anlagenbetreiber und als Netzbetreiber die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH anzusehen ist.
- 4.13 Der Netzbetreiber ist auch nach Inbetriebnahme berechtigt, in Anwesenheit des Anlagenbetreibers oder seines Beauftragten bei vorheriger Anmeldung die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisungsbedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Anlagenbetreiber gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der An-

anlagenbetreiber unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Anlagenbetreibers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

5 Messung

- 5.1 Die vom Anlagenbetreiber gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen (Zwei-Richtungszähler) erfasst.
- 5.2 Der Anlagenbetreiber kann die Errichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen vom Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten vornehmen lassen.

Wird (werden) die Messeinrichtung(en) von einem fachkundigen Dritten im Auftrag des Anlagenbetreibers errichtet und betrieben, so verpflichtet sich der Anlagenbetreiber zur Einhaltung und Überwachung aller gesetzlichen, insbesondere der mess- und eichrechtlichen Vorschriften, sowie zur Unterhaltung und Wartung der Messeinrichtung(en). Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Messeinrichtung(en) vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen.

Der Anlagenbetreiber hat dem Netzbetreiber die Installation einer Zählerfernauslesung einzuräumen. Bei einer Anlage mit einer Leistung ab 100 kW ist der Anlagenbetreiber zum Einbau einer registrierenden Leistungsmessung verpflichtet.

- 5.3 Der Anlagenbetreiber stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung(en) und der Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichtete(n) und betriebene(n) Messeinrichtung(en) auf Wunsch des Anlagenbetreibers verlegen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Anlagenbetreiber. Zur Aufnahme der Messeinrichtung(en) stellt der Anlagenbetreiber einen Zählerschrank und ggf. zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank bzw. bei Messung ab 5-kV zusätzlich eine Messzelle auf seine Kosten bereit.
- 5.4 § 22 NAV gilt entsprechend.
- 5.5 Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung(en) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber die Messeinrichtung(en) errichtet und betreibt. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Betreiber der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
- 5.6 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung(en) ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung(en) oder in der Ermittlung der eingespeisten Energie festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Anlagenbetreiber und den Netzbetreiber einvernehmlich festgelegt.
- 5.7 Der Anlagenbetreiber hat dem, mit einem Ausweis versehenen, Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der Erneuerbare-Energien-Anlage oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtung(en) erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber die Messeinrichtung(en) errichtet und betreibt.

6 Ablesung der Messeinrichtung(en)

Die Messeinrichtung(en) entsprechend 5.1 wird (werden) vom Anlagenbetreiber oder vom Messstellenbetreiber seiner Wahl jährlich - zum Ende des Kalenderjahres - abgelesen und die Messdaten dem Netzbetreiber mitgeteilt. Bei leistungsgemessenen Erneuerbare-Energien-Anlagen hat die Mitteilung täglich per Datenfernauslesung an den Netzbetreiber zu erfolgen. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, Zwischen- bzw. Kontrollablesungen zur Plausibilisierung vorzunehmen.

7 Finanzielle Förderung

7.1 Der Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf finanzielle Förderung (Marktprämie gemäß § 20 EEG, Einspeisevergütung gemäß § 21 Abs. 1 und 2 EEG oder Mieterstromzuschlag gemäß § 21 Abs. 3 EEG) richtet sich nach den Voraussetzungen der §§ 19 bis 55a EEG. Die Berechnung der finanziellen Förderung bemisst sich nach den allgemeinen Bestimmungen zur Zahlung gemäß § 22 bis 27a EEG. Der Anspruch auf finanzielle Förderung kann sich gemäß § 23 Abs. 3 EEG nach Berücksichtigung der §§ 23a bis 26 EEG verringern.

7.2 Die Vertragsparteien haben die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten gemäß §§ 70 bis 77 EEG zu wahren. Der Anlagenbetreiber hat insbesondere bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

8 Direktvermarktung

8.1 Der Anlagenbetreiber kann die in seiner Anlage erzeugte elektrische Energie kalendermonatlich nach Maßgabe der §§ 20, 22 EEG direktvermarkten. Der Anlagenbetreiber kann seinen Förderungsanspruch nach § 19 EEG im folgenden Kalendermonat wieder geltend machen, wenn er dies dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats anzeigt. Der Wechsel zwischen den Veräußerungsformen ist nur zum ersten Kalendertag eines Monats zulässig und richtet sich im Übrigen nach den Vorgaben des § 21b EEG und § 21c EEG.

8.2 Der Anlagenbetreiber hat dem Netzbetreiber den Willen zur Direktvermarktung innerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 7.00 Uhr-17.00 Uhr) schriftlich vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats anzuzeigen. Die Abwicklung der mit den Marktprozessen für Erzeugungsanlagen Strom verbundenen Datenaustauschprozesse ist gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur BK6-14-110 vom 29. Januar 2015 durchzuführen.

9 Vergütung und Abrechnung der eingespeisten Energie

9.1 Der Netzbetreiber vergütet dem Anlagenbetreiber die von ihm an der Übergabestelle an den Netzbetreiber gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG zur Verfügung gestellte Energie mit einer Einspeisevergütung gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 EEG sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Zahlung nach § 40 bis 50b EEG.

9.2 Nach den §§ 22 bis 27a sowie den §§ 40 bis 50b EEG ist die Zahlung und die Höhe der Vergütung nach dem EEG an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Hierzu zählen beispielsweise der ausschließliche Einsatz von Energieträgern nach dem EEG in der Erneuerbare-Energien-Anlage, eine bestimmte Anlagenleistung oder weitere Anlagendaten. Der Anlagenbetreiber erbringt (auf Verlangen des Netzbetreibers) dem Netzbetreiber Nachweise dafür, dass diese Voraussetzungen vorliegen.

- 9.3 Der Netzbetreiber zahlt dem Anlagenbetreiber zusätzlich zu der in Ziffer 9.1 genannten Vergütung die hierauf anfallende Umsatzsteuer, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.
- 9.4 Bei einer Anlagenleistung, die unter 100 kW liegt und bei der eine Messeinrichtung des Netzbetreibers installiert ist, erfolgt die Vergütung am Ende eines Kalenderjahres. Unterjährige Abschlagszahlungen sind möglich. Die Berechnung richtet sich nach der im letzten Vergütungszeitraum eingespeisten Menge.

Bei einer Anlagenleistung, die über 100 kW liegt und bei der eine Messeinrichtung des Netzbetreibers installiert ist, erfolgt die Vergütung monatlich nach Ablesung der Zählerstände.

10 Haftung

Die Haftung des Netzbetreibers bei einem Verstoß gegen § 12 Abs. 1 EEG richtet sich nach § 13 EEG. Im Übrigen haften beide Vertragsparteien einander gemäß § 18 der NAV in entsprechender Anwendung. Schäden an der Erneuerbare-Energien-Anlage des Anlagenbetreibers hat dieser dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

11 Vertragsbeginn, -dauer und -kündigung

- 11.1 Dieser Vertrag wird mit rechtswirksamer Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam. Die Vertragslaufzeit entspricht der in § 25 EEG geregelten Verpflichtung zur finanziellen Förderung des Netzbetreibers. Die Pflicht zur Vergütung beginnt frühestens mit Inbetriebnahme der Anlage gemäß § 25 EEG.
- 11.2 Der Anlagenbetreiber kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 11.3 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen.
- 11.4 Darüber hinaus endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Außerkrafttreten des EEG.

12 Salvatorische Klausel

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass dadurch die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich oder deren Aufrechterhaltung für eine Vertragspartei unzumutbar wird, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragsparteien gerecht wird.
- 12.2 Ziffer 12.1 gilt entsprechend, wenn bei Abschluss dieses Vertrages eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Düsseldorf, wenn der Anlagenbetreiber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 In Bezug auf die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers durch den Anlagenbetreiber gelten ergänzend die Regelungen der NAV.
- 14.2 Dieser Vertrag gibt die getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht oder werden hiermit aufgehoben und sind nicht Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Vertrages geworden.
- 14.3 Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Die Vertragspartner sind sich einig, dass jedwede – auch die konkludente – nicht schriftliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses unwirksam ist.
- 14.4 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung ist in der Regel zu erteilen, es sei denn, dass gewichtige Gründe gegen den Rechtsnachfolger sprechen.
- 14.5 Nicht als Rechtsnachfolger im Sinne des Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes. In diesem Fall ist eine Zustimmung erforderlich.
- 14.6 Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden vom Netzbetreiber unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere im Rahmen des Belastungsausgleichs nach den §§ 56 bis 69a EEG der dem Netzbetreiber vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber.
- 14.7 Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen nach diesem Vertrag ist der Ort des Geschäftssitzes des Netzbetreibers.
- 14.8 Dieser Vertrag regelt nicht den Bezug von Strom durch den Anlagenbetreiber. Die hierfür erforderlichen Regelungen bleiben einem gesonderten Vertrag vorbehalten.
- 14.9 Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen erstellt. Nach Unterzeichnung durch beide Parteien erhält jede Partei eine Originalausfertigung.

15 Anhang

Der nachfolgend aufgeführte Anhang ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages:

Anhang 1 - Datenblatt zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie

Ort, Datum

Düsseldorf, _____

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Unterschrift des Netzbetreibers
Netzgesellschaft Düsseldorf mbH